

GEMEINDE PUSTERWALD

8764 Pusterwald, Stmk. Tel.: (03574) 2205 Fax: (03574) 2205
Homepage: www.pusterwald.steiermark.at E-Mail: gde@pusterwald.steiermark.at

Zahl: 851/2024

Pusterwald, 2024-09-26

KANALABGABENORDNUNG

DER GEMEINDE PUSTERWALD

Der **Gemeinderat der Gemeinde Pusterwald** hat in seiner Sitzung vom **26.9.2024** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 – Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlagen der Gemeinde Pusterwald in den Bereichen **Dorf** (*von Pusterwald 113 bis Pusterwald 65, inklusive der Wohnstraßen Assmannwaldweg, Schnablweg, Siedlerstraße, Schneidergasse, Wiesenweg, Forsthausweg, Pezoldweg, Falbweg*), **Mitterspiel, Sprung, Dörflingerviertel, Gasbach, Kochenviertel** werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 – Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 – Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **6,14 %** (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 9,50**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.131.039,91 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 185.082,47 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 945.957,44 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 6.117,00 m zugrunde.

§ 4 – Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im oben angeführten Bereichen gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (3) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren bestimmt sich aus dem nachstehend angeführten Sockelbetrag (Darlehenstilgung) und der Anzahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen. Die Änderung der Personenanzahl wird mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

<i>Jahresgebühren – Schlüssel ab 1.10.2024</i>				
		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
Sockelbetrag pro Haushalt		247,17	24,72	271,89
Personen	1	11,55	1,16	12,71
Personen	2	32,34	3,24	35,58
Personen	3	54,29	5,43	59,72
Personen	4	86,63	8,67	95,30
Personen	5	107,42	10,75	118,17
Ferienwohnung/Ferienhaus		11,55	1,16	12,71

<i>Jahresgebühren – Schlüssel ab 1.10.2024 für Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Vereinsobjekte, Rüsthaus, ...)</i>				
		<i>Netto</i>	<i>USt.</i>	<i>Brutto</i>
Sockelbetrag pro Betrieb/Einrichtung		247,17	24,72	271,89
Gebühr pro Betrieb/Einrichtung		11,55	1,16	12,71

§ 5 – Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 – Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzuzurechnen.

§ 7 – Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pusterwald vom 27.6.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Fritz Strahlhofer



Angeschlagen am: 2024-10-01

Abgenommen am: 2024-10-15

